

Das vermeintliche Neutralitätsgebot für die politische Bildung

Sibylle Reinhardt

Vorspann: Das AfD-Meldeportal

Die Fraktion der Alternative in Deutschland (AfD) in der Bürgerschaft im Stadtstaat Hamburg hat 2018 gefordert, Lehrende und Lernende sollten im Unterricht in der Schule das „Neutralitätsgebot“ befolgen. Bei Verstößen von Lehrenden gegen dieses „staatliche Neutralitätsgebot“ könne das elektronische Meldeportal der AfD-Fraktion genutzt werden, die die anonyme Meldung eventuell an die Aufsichtsbehörde weiterleiten werde.¹ In anderen Ländern sind ebenfalls Meldeportale eingerichtet worden. Der Hamburger Text ist ausführlicher als die anderen und deshalb ein lohnender Bezug (genauer Reinhardt 2019).

Die Gründe, die die AfD nennt, sind erst einmal bedenkenswert, nämlich wiederholte Berichte über „AfD-Bashing“ und über „fehlerhaftes und unsachliches Unterrichtsmaterial“ sowie Aufrufe zu „Demonstrationen gegen die AfD“. Indoktrination schade den Lernenden und dem Schul- und Unterrichtsklima. „Kein Schüler in Hamburg soll Angst haben, im Unterricht seine Meinung zu sagen!“ Aber die Konsequenz der AfD, nämlich die anonyme Petze, ist unerträglich, weil sie als Denunziation aufgefasst werden kann, weil sie Lehrenden und Lernenden Angst machen kann und weil sie womöglich von politisch-kontroverser Unterricht abschreckt.

Drei zentrale Fehler sind in der AfD-Argumentation enthalten: Das Neutralitätsgebot wird falsch interpretiert, der Rechtsstaat wird ausgebeutet, und schließlich wird Unterricht mit seinen Interaktionen völlig verfehlt. Diese drei Punkte gehe ich nacheinander durch.

1) Das Neutralitätsgebot in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Nach Erscheinen des Hamburger Textes, der das Bundesverfassungsgericht nicht explizit in Anspruch nimmt, suchte ich nach einem Bezug für die behauptete Neutralität des Staates. Die Internetseite des Gerichtes lieferte ein spannendes Urteil von Anfang des Jahres 2018, das einer Organklage der AfD entsprochen hatte (Bundesverfassungsgericht 2018). Drei Jahre vorher, im Jahre 2015, hatte sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Pressemitteilung gegen die Teilnahme von Bürgern und Bürgerinnen an einer Demonstration der Alternative für Deutschland in Berlin ausgesprochen. Hiergegen hatte die AfD Organklage erhoben. In seiner Pressemitteilung zu seinem Urteil stellt das Bundesverfassungsgericht die

„Verletzung des Rechts einer Partei auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb durch Pressemitteilung einer Bundesministerin“ fest.

In dem Urteil wird die „Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung“ und die gleichberechtigte Teilnahme der politischen Parteien im politischen Wettbewerb betont (Randnummer 42). Denn die Wähler und Wählerinnen sollen ihr eigenständiges Urteil fällen können! Dabei müssen sie auf die Neutralität der Spielregeln und der Rahmenbedingungen rechnen können (Randnummer 44). Das Demokratieprinzip aus Artikel 20 GG und die Stellung der politischen Parteien aus Artikel 21 GG zielen auf die souveräne Meinungsbildung individueller Staatsbürger(innen), die durch staatliches Handeln gefördert und nicht gelenkt werden soll. ⁱⁱ

Das ist wahrlich kein Aufruf zur Neutralität der Wähler und Wählerinnen, denn wären sie neutral, würden sie gar nicht zur Wahl gehen oder bei allen Parteien oder bei der einen Staats-Partei ein Kreuz machen. Neutralität des Bürgers als Bildungsziel taugt für autoritäre und totalitäre Staaten, aber nicht für die Demokratie! Politische Bildung für die Demokratie hat die Aufgabe, den (künftigen) Wählern und Wählerinnen zu helfen, ihre eigene Stimme zu finden, zu Gehör zu bringen und im Wahlakt auszudrücken. „Mündigkeit“ ist die anerkannte Kurzformel für dieses Ziel. – Zur Konkretisierung im Unterricht gehe ich unter Punkt 3) ein. Vorher möchte ich von der Ebene des politischen Gesamtsystems (Makro-Ebene) auf die Ebene der Institutionen (Meso-Ebene) wechseln und den Umgang der AfD mit dem Rechtsstaat zurückweisen.

2) Der Rechtsstaat ist für alle Bürger und Bürgerinnen offen

Das Hamburger Meldeportal macht darauf aufmerksam, dass gegen das Handeln von Schule und Lehrkräften vorgegangen werden kann, und zwar über den Weg der Beschwerde bei der jeweiligen vorgesetzten Behörde. Insoweit hat der Portal-Text erst einmal einen sinnvollen Bezug: Das innerbehördliche Widerspruchsverfahren ist in verschiedenen Schritten geregelt und ist die Voraussetzung für einen Gang zum Verwaltungsgericht. Es wäre ein möglicher Inhalt für den Politik-Unterricht (ich habe das als Lehrerin häufig behandelt), den Lernenden dieses ihr Recht nahezubringen. Aber das genau tut die AfD nicht!

Die AfD informiert nicht über die verwaltungsrechtlichen Verfahren in Behörden und die Wege, wie Individuen sie gehen können. Stattdessen schlägt sie vor, „sich an Dritte zu wenden“ – als brauche es Dritte für den Zugang zur Aufsichtsbehörde. Und dieser Dritte will dann konkret die AfD sein. Das lenkt ab vom rechtsstaatlichen Weg! Das Hamburger Portal hätte den Namen der Behörde, die Adresse, die Telefonnummer und das Kontaktformular der

Behörde angeben sollen. Damit hätte sie Schülern und Eltern, die die Sorgen der AfD um Vorgänge in der Schule teilen, einen selbstbestimmten Weg gewiesen. Und am konkreten Beispiel wäre ein zentrales Element des Rechtsstaats gelehrt worden. Stattdessen nutzt die AfD die Institution des innerbehördlichen Widerspruchsverfahrens für ihr eigenes Interesse – und nur dafür -, indem sie sich als Beschützer der Bürger und als Garanten des Rechtsstaates aufspielt. Sie will populär werden und missbraucht zu diesem Zweck ein zentrales Element der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das müssen wir zurückweisen!

Ich komme zum dritten Punkt, dem Handeln im Unterricht, der Mikro-Ebene.

3) Interaktionen im Unterricht sind komplex

Politische Bildung für die Demokratie hat zur Aufgabe, die lernenden Subjekte beim Erwerb ihrer Mündigkeit zu stärken. Dafür bedarf es der Auseinandersetzungen über die Möglichkeiten bei der Wahl und allgemein bei Wegen der Partizipation. Im Unterricht muss also die Kontroverse über unterschiedliche Positionen ausgetragen werden, ohne dass indoktriniert wird. Der Beutelsbacher Konsens (vgl. Reinhardt 2018, Kapitel 2.6 + 2.7) ist seit Jahrzehnten ein Anker der Politik-Didaktik. Seine drei Punkte des Verbots der Überwältigung, des Gebots der Kontroverse und der Orientierung am Interesse der lernenden Subjekte übersetzen das Neutralitätsgebot für die unterrichtlichen Interaktionen. Sie bringen unterschiedliche und womöglich gegensätzliche Positionen in die Verhandlungen und in die Aushandlung. Dieser Unterricht hilft den Lernenden bei der Entwicklung ihrer politischen Identität, indem sie sich selbst ausdrücken und gemeinsam streiten können und dann ihr Tun und Denken reflektieren und möglicherweise auch revidieren können.

Eine Gleichsetzung des Beutelsbacher Konsenses mit dem Neutralitätsgebot staatlicher Schulen würde die Entwicklung politischer Identität bei den Subjekten verfehlen. Dafür müssen auch Lehrerinnen und Lehrer zeigen können, dass sie selbst eine Meinung zum Beispiel zu aktuellen Kontroversen haben. Andernfalls würde ihre vermeintliche Neutralität doch erstens nur Lüge sein, denn häufig haben sie ja eine Überzeugung und manchmal fragen Schüler danach. Sie würden zweitens nicht gelingende politische Bildung zeigen, sondern Abstinenz von ihren Grundrechten und ihrem Bürgerstatus demonstrieren. Es versteht sich von selbst, dass die Achtung vor den Lernenden die Lehrenden zur Mäßigung leitet, damit sie nicht überwältigend wirken.

Unsere fachdidaktischen Prinzipien und Methoden operationalisieren diese Leitlinien des Beutelsbacher Konsenses bis auf die konkrete Ebene des Geschehens im Unterricht (vgl. Reinhardt 2018, Teil II). Ich bin sicher, dass kein autoritäres politisches System auch nur eines

dieser Prinzipien mit seinen spezifischen Methoden propagieren würde: Konflikt-, Problem-, Handlungs- und Zukunftsorientierung, auch das genetische sowie das Fallprinzip wie auch die politisch-moralische Urteilsbildung (und letztlich auch die Wissenschaftspropädeutik) leiten unseren Unterricht im Interesse der Lernenden gegen Indoktrination und für Kontroversität.

4) Interaktionen im Unterricht sind herausfordernd

Die ganz konkreten Interaktionen im Unterricht, also die Vorgänge auf der Mikro-Ebene, sind manchmal äußerst herausfordernd und für die Beurteilung eventuell sehr vielschichtig. Als handelnde Lehrerin kann ich nicht in abstrakte Postulate flüchten, sondern ich muss etwas tun. Die fachdidaktische Literatur beschäftigt sich seit Jahrzehnten ganz konkret mit der Frage: Wie politisch darf oder muss die Lehrkraft sein? Und in den vergangenen Jahren auch speziell mit der Erscheinung rechtsextremer Schüleräußerungen im Unterricht (Autorengruppe Fachdidaktik 2016, Kapitel 2; Fischer 2015; May 2020, Teil 5; Petrik 2016; Petrik u.a. 2018, Teil 5). Bei dem Versuch der Analyse von Vorgängen im Unterricht können wir den Umgang mit Situationen unterscheiden von dem Umgang mit einzelnen Schülern.

Für Situationen fragen wir: Sind die unterrichtlichen Interaktionen kontrovers (für wen und wie)? Haben die Lehrkraft oder die Schülergruppe einzelne oder viele überwältigt - und zwar politisch und/oder moralisch (und sei es ungewollt)? Für unsere Antworten reichen einzelne Äußerungen als Belege nicht aus, denn Interaktionen nehmen sich Zeit und Raum und entwickeln ihre Bedeutung vielleicht erst allmählich. Die Experten für die Situation sind die Beteiligten selbst und deshalb ist der Königsweg für die Bearbeitung die gemeinsame Reflexion im Unterricht. (Ich könnte hier ein uraltes Beispiel aus meinem Unterricht schildern, als ein Teil meines Kurses gegen politische Einseitigkeit unserer Lektüre und ihrer Besprechung protestierte.) Aktueller ist dieser Hinweis: Eine junge Lehrerin sagte bei einer Diskussion des AfD-Meldeportals hier in Halle (Sachsen-Anhalt), sie habe keine Befürchtungen wegen der AfD, denn sie stelle ihren neuen Klassen ihren Unterricht immer mit dem Beutelsbacher Konsens vor. Der kann die Basis für das gemeinsame Verhandeln schaffen.

Der Umgang mit extremen Äußerungen einzelner Personen ist häufig heikel, schon weil der Stellenwert der Äußerung völlig unklar sein kann: Will der Schüler vielleicht nur mich als Lehrerin provozieren? Will er womöglich die anderen unterhalten (und würde auf Vorhaltungen vielleicht antworten: war doch gar nicht so gemeint)? Ist er in Gruppendruck gefangen? Oder äußert er eine gefestigte nationalistische Position? Oder möchte er einen Gedanken im Unterricht gewissermaßen ausprobieren? Es kann sogar sinnvoll sein, als Lehrerin erst einmal gar nichts zu tun (was natürlich auch Handeln ist), in der Routine des Unterrichts fortzufahren

und später in Ruhe nachzudenken. Vielleicht ist dann das Mittel der Wahl, in einer Pause auf dem Schulhof mit dem Schüler zu reden. Und womöglich wird der Punkt später im Unterricht aufgegriffen. Unbedingt zu empfehlen ist die Beratung mit Kolleginnen und Kollegen. Wie sehen und wie empfinden sie die Szene? Unterricht ist so komplex und Politik-Unterricht so zugespitzt kontrovers, dass auf jeden Fall auch Fehler passieren werden. Diese Diagnose wiederum wird vielleicht nur von einigen gestellt, während andere kein Problem sehen. Wer das klare und abrechenbare Leben im Beruf sucht, der vermeidet besser den Beruf, in der Schule zu lehren.

5) Ein konkretes Beispiel für den Portal-Irrsinn

Am 11. Oktober 2018 behandelte eine Tagung der Landeszentrale für politische Bildung und einer Professur der Martin-Luther-Universität in Halle das Thema „Neue Rechte“. In einer Arbeitsgruppe stellten Andreas Petrik und David Jahr Forschungen zum Unterricht in Sozialkunde in Sekundarschulen vor. Petrik und Mitarbeiter (2016; 2018) hatten 2012 – 2014 auch den Unterricht einer bestimmten Lehrerin wörtlich aufgenommen und gingen mit uns in der Arbeitsgruppe eine Szene durch. In dieser Szene äußerte sich die Lehrerin dezidiert und wiederholt gegen nationalistische Äußerungen der NPD, die von zwei Schülern vertreten wurden. Nach dem Vorlesen des aufgeblendeten Textes wurde die Gruppe gebeten, dass alle nacheinander ihren Eindruck vom Handeln der Lehrerin sagten. Diese Reihum-Stellungnahmen ergaben eindeutig, dass die Lehrerin den Lernenden keinen Raum ließ, dass es zu viele Äußerungen der Lehrerin gab und zu wenige der Lernenden, was man am klarsten an der Abfolge L‘ – S – L‘ – S usw. sehe. Sie verstoße fortwährend gegen den Beutelsbacher Konsens und nehme klar gegen zwei Schüler Stellung.

An der Arbeitsgruppe nahm auch teil Herr Dr. habil. Hans-Thomas Tillschneider, Abgeordneter der AfD im Landtag von Sachsen-Anhalt. Als er an der Reihe war sagte er schlicht: „Das wäre ein Fall für unser Portal!“ Dann äußerten sich weitere Teilnehmer(innen) der Runde. Zufällig war ich die letzte der ca. 20 Personen. Ich habe mich etwa so geäußert: Ich wolle den Diagnosen nicht widersprechen, hätte aber das Gefühl, dass zwischen den beiden Schülern und der Lehrerin eine gute Beziehung bestünde. Ob die Forscher dazu etwas sagen könnten ...

Andreas Petrik informierte über ihr Vorgehen. Sie hatten Schulen und Klassen nach deren Affinität zur NPD in der Juniorwahl ausgesucht. ⁱⁱⁱ Im Anschluss an die Aufzeichnung der Stunde waren Lehrer(in) und einige Schüler(innen) zu der Stunde interviewt worden. In unserem Fall hatte sich die Lehrerin selbst kritisiert. Nach meiner Erinnerung hatte sie wohl

gesagt, es sei mit ihr durchgegangen, sie hätte dieses rechte Zeug nicht mehr hören können. Und natürlich sei ihr Handeln als Lehrerin falsch gewesen. Nun zur anderen Seite: Die zwei NPD-affinen Schüler bezeichneten diese Lehrerin als ihre beste Lehrerin, da sie sich von ihr – und nur von ihr – ernst genommen fühlten. Beide Seiten, sowohl die Lehrerin als auch die Schüler, stufen ihre wechselseitige Beziehung als „gut“ ein.

Aus einer scheinbar eindeutigen Szene ist also eine vielschichtige Situation geworden, die sogar die Möglichkeit gemeinsamen Arbeitens in jener Lerngruppe erhoffen lässt.

Fazit

Neutralität kann in der werte-gebundenen Demokratie unserer Verfassung kein Bildungs- oder Lehrziel sein. Sie gibt der Schule als Institution den Rahmen vor, muss aber für die Interaktionen im Unterricht durch den Beutelsbacher Konsens übersetzt und dann im konkreten Handeln durch Methoden und Verfahren operationalisiert werden. Ebenso müssen rechtsstaatliche Verfahren in die Wirklichkeit geholt werden und dürfen nicht populistisch missbraucht werden.

Die Szene und die Interviews zeigen, wie komplex und herausfordernd Unterricht sich darstellen kann. Schnelle Urteile über Interaktionen im Unterricht sind nicht möglich. Es gibt eine Vorgeschichte und eine – mögliche – Zukunft. Die hermeneutische Interpretation von Szenen muss offen sein für Überraschungen, ohne dass dies die fachdidaktischen Grundlagen berührt. Der Beutelsbacher Konsens ist eine Richtschnur für das professionelle Handeln, seine Anwendung auf konkrete Szenen kann Brechungen zeigen, die einerseits Fehler und andererseits positive Aspekte beinhaltet. Die gemeinsame Reflexion auf das gemeinsame Tun ist ein Königsweg in der gemeinsamen Arbeit. Das aber ist nicht möglich, wenn ein AfD-Portal oder ähnlicher aggressiver Unfug versucht Angst und Schrecken zu erzeugen und damit das Arbeitsbündnis von Lehrern und Schülern gefährdet.

Anmerkungen:

ⁱ Die Zitate entstammen der Internetpräsenz der AfD-Fraktion des Hamburger Senats. Zugriff über: <https://afd-Fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg> (besucht am 3.5.2019)

ⁱⁱ Das Neutralitätsgebot des Staates ist im Kontext der Religionsfreiheit und Religionsmündigkeit seit langem verankert (vgl. Eckertz 2019).

ⁱⁱⁱ Zum Hintergrund: In Sachsen-Anhalt hatte die Deutsche Volksunion (DVU) in der Landtagswahl 1998 fast 13 Prozent der Wählerstimmen erzielt, wobei sie in der jüngsten männlichen Wählergruppe fast ein Drittel der Stimmen holte. Die NPD erhielt 2011 knapp 5 % der Zweitstimmen. Im Jahr 2017 bekam die Alternative für Deutschland (AfD) landesweit knapp ein Viertel aller Wählerstimmen. (stala.sachsen-anhalt.de/wahlen – besucht am 5.10.2020)

Literatur

Autorengruppe Fachdidaktik (2016): Was ist gute politische Bildung? Leitfaden für den sozialwissenschaftlichen Unterricht. Frankfurt/M.: Wochenschau

Bundesverfassungsgericht (2018): Verletzung des Rechts einer Partei auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb durch Pressemitteilung einer Bundesministerin. Pressemitteilung Nr. 10/2018 vom 27. Februar 2018. Urteil des zweiten Senats vom 27. Februar 2018 – 2 BvE 1/16 – <http://www.bverfg.de/e/es2018>

Eckertz, Rainer (2019): Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität. In: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik (GWP), Heft 2, S. 261-269

Fischer, Christian (2015): Was kann man an der PEGIDA-Bewegung (immer noch) lernen – und wie? In: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik (GWP), Heft 4, S. 567-580

May, Michael (2020): „Der Herausforderung entgegentreten“. Zum Verhältnis von politischer Bildung und Rechtspopulismus. In: Panreck, Isabelle-Christine (Hg.): *Populismus – Staat – Demokratie*, Staat – Souveränität – Nation. Wiesbaden: Springer 2020, S. 111-133

Petrik, Andreas (2016): Demokratie und Nicht-Demokratie im Politikunterricht. Einordnungsversuche der NPD in einer Sekundarschulklasse mit NPD-affinen Schülern. In: Friedrichs, Werner / Lange, Dirk (Hg.): *Demokratiepolitik*. Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 159-179

Petrik, Andreas / Köhler, Anke / Hentschel, Jannis: Lernort Schule: die „Dorfgründung“ als demokratischer Prozess. Halle: Universitätsverlag Halle-Wittenberg

Reinhardt, Sibylle (2018): Politik Didaktik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. 7. überarb. Aufl.

Reinhardt, Sibylle (2019): Jagd auf Lehrer statt Beutelsbacher Konsens. Kommentar zum Portal „Neutrale Schulen“ der AfD in Hamburg. In: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik (GWP), Heft 1, S. 13-19